

Verkehr und Infrastruktur (vif)

**652.111
Faktenblatt Signalisationsbefestigungen**

Ausgangslage

Im Sinne einer einheitlichen Regelung der Signalisationsbefestigungen werden die Vorgaben der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) bezüglich Material und Technik in diesem Faktenblatt zur verbindlichen Einhaltung festgehalten. Diese sind bei Neuausrüstungen und/oder Sanierungen zwingend zu berücksichtigen.

Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

| | |
|---|---|
| <p>Kleinsignale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Velowegweiser • Wanderwegweiser • Strassennamen • Kleinwegweiser     | <p>Montagetechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tespa Stahlband, rostfrei • Tespa Schraubband, rostfrei   |
| <p>Grosssignale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsschilder • Wegweisung • Betriebswegweiser • Ortstafeln • Fahrpläne     | <p>Montagetechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befestigung ausschliesslich mit verzinkten Briden   |

Die Montage von Signalen jeglicher Art mit **Schlauchbriden** ist **nicht gestattet!**





Zu beachten ist, dass der Zugang zur Unterhaltsöffnung stets gewährleistet sein muss.

Allgemeine technische Spezifikationen, ATS-20 Strassenbeleuchtung



Sämtliche Änderungen an der Strassenbeleuchtung durch Bauvorhaben Dritter sind durch die Dienststelle vif zu bewilligen. Dies gilt auch für die baulichen Anpassungen (Fundamente, Rohranlagen, Schächte). Die Anlagen haben den Gesetzen, Verordnungen und Normen gem. Kap. 2 zu entsprechen und sind nach Kap. 7 zu planen und auszuführen. Sämtliche Planungs- und Ausführungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für temporäre Demontagen während der Bauzeit sowie den damit verbundenen Provisorien.